

## Zahnärztliche Behandlung zulasten Flüchtlingswesen

### Sozialbereiche & Zuständigkeiten

Das öffentliche schweizerische Fürsorge- bzw. Sozialwesen gliedert sich in vier sehr unterschiedliche Bereiche. (Dazu kommen noch diverse private Fürsorge- und Sozialwerke wie Pro Infirmis, Pro Senectute, Winterhilfe, u.ä.):

AF	Asylwesen, Asylfürsorge
<b>FF</b>	<b>Flüchtlingswesen, Flüchtlingsfürsorge</b>
SH	Öffentliche Sozialhilfe
EL	Ergänzungsleistungen zu AHV / IV

Ausserdem haben auch Personen ohne Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz Anspruch auf Nothilfe (NH), sofern sie nicht in der Lage sind, sich selber zu helfen. Die Nothilfe gründet in Art. 12 der Bundesverfassung (BV) und umfasst lediglich das absolut Notwendige, das für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich ist. Darunter fallen auch unerlässliche medizinische Notfallbehandlungen.

Für jeden dieser Bereiche gelten eigene Vorschriften, eigene zahnärztliche Behandlungskriterien und kantonale unterschiedliche administrative Vorgehensweisen.

### FF Flüchtlingswesen, Flüchtlings-Fürsorge

Nach Anerkennung als Flüchtlinge erhalten diese Personen den Ausweis B und werden damit sozialhilferechtlich den Einwohnern der Schweiz gleichgestellt. Dasselbe gilt für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, welche zwar ebenfalls einen F-Ausweis haben, aber in der Sozialhilfe gleich wie die übrigen Inländer (Schweizer und Ausländerinnen mit ordentlicher Aufenthaltsbewilligung) behandelt werden müssen (vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zur Öffentlichen Sozialhilfe).

Beachte: Diese Ausführungen gelten nur für Personen, die ganz oder teilweise auf Sozialhilfe angewiesen sind und nicht für Selbstzahler.

#### Zuständigkeit FF

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach kantonalem Recht, wobei in den meisten Kantonen die Wohn- bzw. Aufenthaltsgemeinde für die Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe zuständig ist. Es gelten die gleichen medizinischen Behandlungskriterien wie bei der Öffentlichen Sozialhilfe.

#### Behandlungsplanung

Bei einem breiten Spektrum von bisheriger zahnmedizinischer Versorgung und von zahnmedizinischer Compliance besteht für den behandelnden Zahnarzt ein gewisser planerischer Entscheidungsspielraum.

Beachte: Für die zahnmedizinische Planung entscheidend ist der (1) Vorzustand, die (2) Compliance des Patienten und die (3) dentale Prognose. Bei einer positiven dentalen Prognose kann eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige zahnärztliche Sanierung geplant werden (Behandlung evtl. in Etappen). Bei schlechter Prognose und wenig Compliance gelten nach wie vor die Behandlungskriterien der Asylfürsorge (Primärversorgung lebenslang).